

Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

41. Sitzung der Verbandsversammlung NWL am 14.12.2016 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 15

Vorlage: 362/16

Einbindung des NWL in die regionalen Tariforganisationen

Berichterstatter: Herr Bastisch

Verfasser: Herr Dubbi

Kosten: keine

Vorberatung: Ja, Tarifausschuss am 23.11.2016
 Nein


Beschlussvorlage: Ja

Mitteilungsvorlage: Ja

- Zustimmung der Mitgliedszweckverbände erforderlich: Ja Nein
- Falls ja: ZWS npH ZRL VVOWL ZVM
- Einfache Mehrheit $\frac{2}{3}$ Mehrheit Einstimmig

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Einbindung des NWL in die regionalen Tariforganisationen zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stimmt der als Anlage beigefügten Vereinbarung NWL – ZWS zur Beauftragung des ZWS mit der Interessenwahrnehmung in der VGWS zu.



Dr. Ulrich Conradi
Verbandsvorsteher NWL



Frank Beckehoff
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Einbindung des NWL in die regionalen Tariforganisationen**Öffentliche Sitzung****Begründung:****1. Einführung**

Die Verbandsversammlung des NWL hat in ihrer Sitzung am 16.12.15 (Vorlage 303/15, 304/15 und 305/15) sowie in der Sitzung am 15.03.16 (Vorlage 315/16) über die Einbindung des NWL in die regionalen Tariforganisationen in Ostwestfalen, Paderborn-Höxter und Ruhr Lippe/Münsterland beschlossen. Dabei wird der NWL entweder direkt Gesellschafter der jeweiligen Tarif GmbH bzw. in Paderborn Höxter über einen Kooperationsvertrag direkt an die regional verantwortliche Tarifgesellschaft angebunden. Im Rahmen dieser Beschlussfassungen wurden die NWL Geschäftsstellen beauftragt, die Interessenvertretung des NWL zu übernehmen. Die regionalen Tariforganisationen haben sich hierzu neu bzw. um gegründet. In diesen Tariforganisationen wird in den Strukturen der WestfalenTarif GmbH (WT GmbH) über die regionalen Tarifangelegenheiten entschieden, die nicht der gemeinsamen westfälischen Ebene übertragen wurden. Über den Stand der jeweiligen Umsetzung wird nachfolgend informiert.

2. Sachstand Einbindung des NWL in die Verkehrsservice Gesellschaft VPH

Der nph ist einer der 4 Gesellschafter der Verkehrsservice Gesellschaft VPH. Die Gesellschaftsgründung ist abgeschlossen. Die weitere Einbindung der erlösverantwortlichen Partner erfolgt über Kooperationsverträge. Dies gilt auch für den NWL. Somit nimmt der NWL seine Interessen in den entsprechenden Arbeitskreisen wahr und ist daher unmittelbar in den Entscheidungsprozess eingebunden. Die Vertretung des NWL in den Gremien der VPH übernimmt die Gs Paderborn.

3. Sachstand Beitritt des NWL in die Münsterland - Ruhr Lippe GmbH

In der Sitzung der Tarifausschüsse Münsterland und Ruhr-Lippe ist unter Gremienvorbehalt die Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH beschlossen worden. Anschließend ist das für die kommunalen Verkehrsunternehmen bei einer GmbH-Gründung zwingend erforderliche kommunale Beteiligungsverfahren gestartet worden. Die erforderlichen Beschlüsse sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu einem Großteil gefasst worden. Die letzten noch ausstehenden Beschlüsse sollen im November 2016 gefasst werden. Über den aktuellen Stand der Beschlüsse wird im Rahmen der Verbandsversammlung kurz informiert.

Nach aktueller Zeitplanung ist die Unterzeichnung der Verträge am 8.12.2016 geplant, bis zu diesem Zeitpunkt bleiben auch die heute bestehenden zwei BGB-Gesellschaften (Münsterland und Ruhr-Lippe) mindestens bestehen.

Gesellschafter der neuen GmbH sind ausschließlich erlösverantwortliche Partner. Daher wird der NWL als erlösverantwortlicher Aufgabenträger einer von dann 28 Gesellschafter sein; die Mitgliedszweckverbände ZRL und ZVM sind ab dem Zeitpunkt der GmbH-Gründung dann nicht mehr Gesellschafter. Nach § 8 des Gesellschaftsvertrages hat jeder Gesellschafter nur eine Stimme und kann diese nur einheitlich abgeben.

Einbindung des NWL in die regionalen Tariforganisationen**Öffentliche Sitzung**

Die wesentlichen Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden, bestimmte Themen bedürfen lediglich einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

In einer Gesellschaftervereinbarung ist geregelt, dass zwei Tarifausschüsse, einer für das Münsterland und einer für den Raum Ruhr-Lippe gegründet werden. In den Tarifausschüssen werden sämtliche gemeinschaftlichen Fragestellungen mit Regelungsbedarf, welche nicht Gegenstand der Gesellschafterversammlung sind beraten und beschlossen. Insbesondere entscheiden die Tarifausschüsse über lineare und strukturelle Tarifmaßnahmen. In zwei Anlagen zur Gesellschaftervereinbarung ist festgelegt, welcher Gesellschafter in welchem Tarifausschuss vertreten ist.

Da der NWL in beiden Räumen erlösverantwortlicher Partner ist, ist er in beiden Tarifausschüssen vertreten. Die Vertretung und Wahrnehmung des Stimmrechts von Seiten des NWL wird in den Gremien (Gesellschafterversammlung, Tarifausschuss Münsterland und Tarifausschuss Ruhr-Lippe) nach vorheriger Abstimmung zwischen den NWL-Räumen Münsterland und Ruhr-Lippe zu den zur Entscheidung anstehenden Fragen durch die regionalen Geschäftsstellen Unna und Münster durch eine Stimme erfolgen (Vgl. Vorlage 315/16 TA).

4. Sachstand Beitritt des NWL die OWL VerkehrUmsetzungsstand

Mit dem Ziel, den SPNV- und ÖPNV-Aufgabenträgern mit Erlösverantwortung (Stichwort: Brutto-Verträge) den Status eines Gesellschafters der OWL V zu verschaffen, ist der Gesellschaftsvertrag der OWL V geändert worden. Neben dem NWL streben stellvertretend für die Kreise Herford, Kreis Lippe und Kreis Minden-Lübbecke die KVG Lippe und die Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft (mhv) den Status als Gesellschafter der OWL V an. Der NWL hatte bereits in der Sitzung seiner Verbandsversammlung vom 16.12.2015 dem Beitritt des NWL zur OWL V auf Basis eines Entwurfs des Gesellschaftsvertrages sowie dem Abschluss eines Konsortialvertrages (Stand jeweils 06.11.2015), mit dem die Finanzierung der OWL V ab Geltung des neuen Gesellschaftsvertrages geregelt wird, zugestimmt.

Mit Stand 03.05.2016 hat die OWL V endgültig einen neuen Gesellschaftsvertrag und auch einen Konsortialvertrag beschlossen. Beide Verträge weisen insgesamt ggü. den Entwürfen vom 06.11.2015 inhaltlich keinerlei gravierende Änderungen auf. Neben einigen v. a. redaktionellen Änderungen und der Einarbeitung von Begriffsbestimmungen soll nunmehr die Berechnung der Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung sowie die Berechnung und Fortschreibung der Gesellschaftsanteile nicht mehr im Konsortial- sondern im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW wurde zur Beteiligung weiterer Kommunen an der OWL V eine Marktanalyse und ein Branchendialog durchgeführt. Der Branchendialog hat ergeben, dass keine Bedenken gegen eine Beteiligung des NWL, der KVG Lippe und der mhv an der OWL V bestehen.

Einbindung des NWL in die regionalen Tariforganisationen

Öffentliche Sitzung

Die OWL plant, nach Vorliegen der vollständigen Ratsbeschlüsse voraussichtlich im Januar/Februar 2017 die notarielle Beurkundung des neuen Gesellschaftsvertrages vorzunehmen. Zeitgleich kann auch die Übertragung von Geschäftsanteilen vorgenommen werden.

Gremien der OWL V

In der OWL V werden mit dem neuen Gesellschaftsvertrag folgende Gremien existieren:

- Gesellschafterversammlung (Organ der Gesellschaft):
Besetzung: Vertreter aller Gesellschafter; Stimmrechte: 50% nach Fahrgelderlösen, 50% nach Wagen-/Zugkilometerleistung
- Aufsichtsrat (Organ der Gesellschaft):
Besetzung: 6 Mitglieder; Vorschlagsrechte für die Entsendung: für 3 Mitglieder von kommunalen Aufgabenträgern bzw. deren Planungsgesellschaften (NWL, KVG Lippe, mhv), für 3 Mitglieder von erlösverantwortlichen Verkehrsunternehmen, davon wiederum für 1 Mitglied von einem mehrheitlich kommunal beherrschten Verkehrsunternehmen; Stimmrechte: jedes Mitglied erhält eine Stimme
- Facharbeitskreis AK MTV (Marketing, Tarif, Vertrieb): Besetzung durch Mitarbeiter einzelner Gesellschafter und der Geschäftsstelle der OWL V
- Facharbeitskreis AK EVA (Einnahmenverteilung): Besetzung durch Mitarbeiter einzelner Gesellschafter und der Geschäftsstelle der OWL V
- verschiedene Unterarbeitskreise und -gruppen nach Bedarf: Besetzung durch Mitarbeiter einzelner Gesellschafter und der Geschäftsstelle der OWL V

Sonstiges

- Die Finanzierung der OWL V wird ausschließlich durch Verkehrsunternehmen sichergestellt. Der NWL verpflichtet sich für die Brutto-Verkehrsverträge, den EVU die entsprechenden Beträge im Rahmen der Abrechnung des Verkehrsvertrages zu erstatten.
- Der jeweilige Stimmanteil in der Gesellschafterversammlung ist nicht abhängig vom Anteil, die ein Gesellschafter am Stammkapital hält. Der NWL wird für den Beitritt zur OWL V und für die Ausübung der ihm zuerkannten Stimmrechte nicht alle Stimmanteile der EVU erwerben müssen. Voraussichtlich werden Stimmanteile zunächst von der WestfalenBahn und der Keolis Deutschland erworben.

5. Einbindung des NWL in die Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS)

Über die Einbindung des NWL in die Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd (VGWS) wurde noch nicht abschließend entschieden. Um die

- grundsätzlichen gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen der VGWS (GbR) nicht infrage zu stellen,

Einbindung des NWL in die regionalen Tariforganisationen

Öffentliche Sitzung

- die erforderliche Einflussnahme des NWL auf die wesentlichen Fragen der Tarifgestaltung, Einnahmeaufteilung, Vertrieb und überregionales Marketing zu gewährleisten
- sowie dem MZV ZWS die Ausübung seiner Einflussnahme auf originäre Fragestellungen des ÖPNV ermöglichen

wurde zwischen NWL und ZWS eine Vereinbarung zur Wahrnehmung der Interessen des SPNV in der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS) verhandelt. Diese Vereinbarung ist als **Anlage** dieser Vorlage beigefügt. Im Rahmen dieser Vereinbarung beauftragt der NWL den ZWS mit der Interessenwahrnehmung für den SPNV in der Verkehrsgemeinschaft Westfalen Süd. Der ZWS nimmt dabei das Stimmrecht in den Gremien der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd wahr. Der NWL beauftragt den ZWS mit der Wahrnehmung seiner Aufgabenträger Interessen im SPNV insbesondere hinsichtlich der Fragestellungen Tarif, Vertrieb, E_Ticket/PV, Einnahmeverteilung, Marketing und Fahrplanauskunft. Die NWL Geschäftsführung wird transparent über alle wesentlichen Angelegenheiten der VGWS informiert. Bei wesentlichen Entscheidungen ist immer eine Abstimmung mit der NWL-Geschäftsführung zu treffen. Die im NWL beschlossenen Vorgaben sind bei der Interessenvertretung des ZWS in der VGWS zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten können der Anlage entnommen werden.

6. Interessenwahrnehmung des NWL auf der gemeinsamen westfälischen Ebene

In den Strukturen der WestfalenTarif GmbH werden die der gemeinsamen westfälischen Ebene übertragenen Aufgaben (z. B. Tarifgestaltung und Einnahmeaufteilung der Preisstufen 6-12, Fragestellungen des Stammsortiments, überregionales Marketing usw.) in einem WestfalenTarifAusschuss behandelt. Mit der Gründung der WT GmbH wurde auch die Geschäftsordnung für den WestfalenTarifAusschuss beschlossen. Die erlösverantwortlichen Partner im WestfalenTarifAusschuss entscheiden über die oben genannten Fragen im Rahmen festgelegter Quoren. Die Interessen des NWL in diesem Ausschuss werden von Geschäftsführung, Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Paderborn wahrgenommen. Der Tarifausschuss des NWL bzw. die NWL Verbandsversammlung werden in die Entscheidungsprozesse eingebunden.

Über die gesellschaftsrechtlichen Fragen wird in der Gesellschafterversammlung der WT GmbH entschieden. Hierzu wird auf die Vorlage 361/16 verwiesen.